

# Unsere Landschaft nachhaltig entwickeln

Die Zürcher Landschaft kommt zunehmend unter Druck. Der Kanton hat aber verschiedene Möglichkeiten, die Landschaftsentwicklung zu steuern. Was bereits erreicht wurde und was noch zu tun ist, um das biologische und kulturelle Erbe der Landschaft zu bewahren.

Die Landschaft im Kanton Zürich ist in den letzten Jahrzehnten von vielen Seiten her immer stärker unter Druck geraten. Die zunehmende Zahl von Erholungssuchenden, die Ausdehnung der Siedlungen, die hohe Dichte der Infrastruktur und die Intensivierung der Landwirtschaft haben grosse Auswirkungen auf die Lebensräume und die Mobilität der Tiere und Pflanzen. Zudem beeinträchtigt dies auch die Aufenthaltsqualität der Landschaft für den Menschen. Insbesondere Räume mit

einer hohen Entwicklungsdynamik verlieren zusehends ihre landschaftliche Eigenart, was letztlich zu einer Nivellierung und Banalisierung des Landschaftsbildes in diesen Gebieten führt. Im Landwirtschaftsgebiet werden zudem immer mehr Bauten erstellt, die nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Auch die zunehmenden Dimensionen von Ställen, Verarbeitungsgebäuden, Glas- und Folienhäusern sowie von Umschwung- und Lagerplätzen erschweren die landschaftliche Einordnung. Wie kann der Kanton die Entwicklung beeinflussen?

## Steuerung der Landschaftsentwicklung

Im kantonalen Richtplan sind 24 Landschaftsschutzgebiete und ein Naturerlebnispark bezeichnet. Diese Schutz-

gebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Kanton erlässt für Landschafts- und Naturschutzgebiete grundeigentümergebundene und parzellenscharfe Schutzverordnungen. Ältere Schutzverordnungen werden sukzessive durch Verordnungen mit differenzierteren Bestimmungen zum Schutz und zur Nutzung dieser Gebiete ersetzt. Dies erfolgt unter Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern, Bewirtschaftern, Interessengruppen und der Bevölkerung. Zurzeit werden die Schutzverordnungen Bachtel-Allmen (öffentliche Auflage im Herbst 2012 erfolgt) und Uetliberg-Albis (Start Frühjahr 2012) erarbeitet. Seit den 1990er Jahren wurden ausserdem in rund 50 von 171 Gemeinden Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK)

## Was zu schützen und zu entwickeln ist

**Urs Kuhn**  
Leiter Fachstelle Naturschutz  
Amt für Landschaft und Natur (ALN)  
Postfach, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 43 64  
urs.kuhn@bd.zh.ch  
www.naturschutz.zh.ch

**Christian Leisi**  
Betreuung Fachstelle Landschaft  
Amt für Raumentwicklung (ARE)  
Postfach 8090 Zürich  
Telefon 043 259 39 77  
christian.leisi@bd.zh.ch  
www.are.ch



Die landschaftliche Vielfalt des Kantons Zürich sowie deren multifunktionale Nutzung muss als wichtiges kulturelles und biologisches Erbe bewahrt werden.

Quelle: ARE

### Landschaftliche Eingliederung von Bauten und Anlagen

Als Grundlage zur Beurteilung der landschaftlichen Eingliederung dienen neben bestehenden Schutzverordnungen das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN und das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung. Für die Beurteilung von Vorhaben mit grösseren potenziellen Auswirkungen auf die Landschaft wurde auch vermehrt die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) des Kantons Zürich beigezogen. Diese berät in Form von Gutachten Entscheidungsträger (Kanton, Gemeinden) in Fragen von Natur- und Landschaftsschutz sowie in Fragen des Ortsbildschutzes (vgl. ZUP 70).

erarbeitet. Darin sind alle landschaftsprägenden Nutzungen situationgerecht einbezogen: die Land- und Waldwirtschaft, die Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten sowie das Leben einheimischer Pflanzen und Tiere. Die Aussagen in Form von Plänen und Berichten haben den Charakter einer Empfehlung. Das LEK hat sich in Ergänzung zu den anderen verbindlichen Instrumenten der Raumplanung bewährt und wird auch im aktuellen Richtplanentwurf als wichtiges Koordinationsinstrument thematisiert.

In landschaftlich wertvollen Gebieten mit grossen Nutzungskonflikten kann der Kanton unter Einbezug aller Nutzer- und Interessengruppen Leitbilder oder Entwicklungskonzepte erarbeiten. Diese dienen u.a. als Grundlage für offizielle Planungsinstrumente, wie Richt- und Nutzungspläne. Bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, kann der Kanton von den beteiligten Planungsträgern ausserdem eine fachübergreifende Gebietsplanung verlangen oder diese initiieren, um Synergien nutzbar zu machen und Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen zu entwickeln.

Der Kanton prüft und bewilligt auf Basis des Raumplanungsgesetzes und bestehender Schutzverordnungen pro

Jahr durchschnittlich 1200 Baugesuche ausserhalb der Bauzone. Es wird grosser Wert auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung sowie Schonung natürlich gewachsener Böden gelegt.

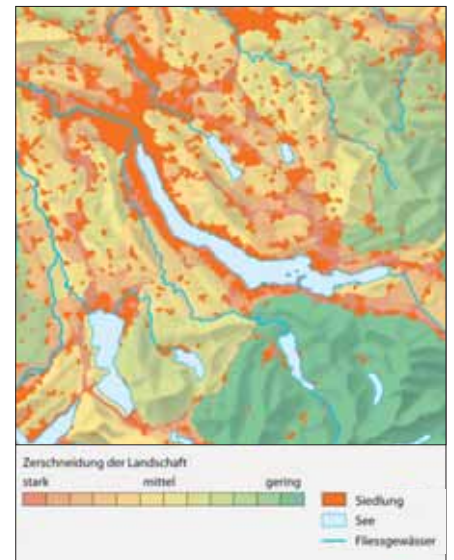
### Was gibt es noch zu tun?

Der Kanton Zürich verfügt noch über einen Schatz an besonders schönen und wertvollen Landschaften, welche als Lebensraum für den Menschen sowie für Pflanzen und Tiere grosse Bedeutung haben und dank der bisherigen Schutzanstrengungen bis heute erhalten werden konnten. Es sind dies z.B. der Greifensee und der Pfäffikersee, die Drumlinlandschaft Zürcher Oberland, die Katzenseen und die Moorlandschaft Hirzel.

Die immer noch zahlreich vorhandenen wertvollen Lebensräume im Kanton – über 1000 Objekte sind von überkommunaler oder nationaler Bedeutung – sind als wichtiges biologisches und kulturelles Erbe der Landschaft zu erhalten. Dazu müssen die noch nicht geschützten Objekte (z.B. das Neeracher Ried oder die Moore im Flughafen-Areal) verbindlich und dauerhaft mit Schutzverordnungen gesichert werden.

Um die landschaftliche Vielfalt des Kantons Zürich sowie deren multifunktionale Nutzung insgesamt zu erhalten, zu fördern und aufzuwerten, wurden im kantonalen Richtplan Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsförderungsgebiete, Freihaltegebiete sowie Landschaftsverbindungen festgesetzt. Diese richtplanerischen Vorgaben sind durch Kanton, Regionen und Gemeinden nach und nach mit den entsprechenden Massnahmen umzusetzen.

Die im dicht besiedelten Kanton Zürich wichtige Erholungsfunktion und Erlebbarkeit der Landschaft sollen gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft gut erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschafts-



Die Zerschneidung der Landschaft ist im Kanton Zürich weit fortgeschritten.

Quelle: ARE

bildes vermieden werden. Um Überlastungen zu vermeiden, sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Konfliktrträgliche, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten.

### Die Bevölkerung sieht Handlungsbedarf zum Schutz der Landschaft

Die Landschaft verändert sich in kleinen Schritten. In der Regel fallen uns die konkreten Veränderungen erst beim Vergleich mit alten Fotos auf. Es scheint nun aber eine Schwelle überschritten zu sein, das allgemeine Unbehagen steigt. Noch im Jahr 2005 wurde im Kanton Zürich die Landschaftsinitiative, welche die Unterschutzstellung aller BLN-Objekte im Kanton verlangte, knapp abgelehnt. Im Jahr 2012 wurde dann aber im gleichen Kanton Zürich die Kulturlandschaftsinitiative zur Erhaltung der wertvollen Landwirtschaftsflächen und der Flächen mit besonderer ökologischer Bedeutung klar angenommen. Auf eidgenössischer Ebene wurde im gleichen Jahr die Zweitwohnungsinitiative angenommen, und die Landschaftsinitiative wurde vom Initiativkomitee bedingt zurückgezogen, nachdem beide eidgenössischen Räte den Gegenvorschlag mit Verschärfungen im Raumplanungsgesetz angenommen hatten.

Es zeigt sich, dass einschneidende Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz und ein restriktiverer Umgang mit Einzonungen und neuen Bauten mehrheitsfähig wurden.